

## Die Eigentumsfrage im 21. Jahrhundert<sup>1</sup>

Der Autor beginnt das Schlusskapitel seines Buches mit der Darlegung von „naheliegenden Einwänden“ gegen seine Überlegungen, die auch mir beim Lesen in den Sinn kamen: „Die vorgelegte Beantwortung der Eigentumsfrage als globaler Eigentumsordnung mag den Leser:innen, die bis hierher gefolgt sind, nicht nur als realitätsfern, sondern auch als begrifflich abwegig erscheinen. [...] Der Grundgedanke der Arbeit, dass zur Bewältigung der Menschheitsprobleme des 21. Jahrhunderts in normativ-rechtlicher Hinsicht die Menschheit insgesamt als Eigentümer der Erde anzuerkennen sei, muss [...] angesichts der bestehenden Eigentums- und Machtverhältnisse als wirklichkeitsfremd sowie in logisch-analytischer Hinsicht als reichlich willkürliche Verknüpfung von Desperatem erscheinen.“ (209)

Auch wenn die theoretische Begründung des Grundgedankens des Traktats also Fragen aufwirft, scheint mir der Gedanke selbst, so utopisch er auch anmutet, bedenkenswert zu sein. Welche Leser:innen dieser Zeitschrift denken dabei nicht an jene berühmte Stelle im dritten Band des „Kapital“, wo Marx schreibt: „Selbst eine ganze Gesellschaft, eine Nation, ja alle gleichzeitigen Gesellschaften zusammengenommen, sind nicht Eigentümer der Erde. Sie sind nur ihre Besitzer, ihre Nutznießer, und haben sie als *boni patres familias* den nachfolgenden Generationen verbessert zu hinterlassen“. (MEW 25, 784) Von Pechmann, der in einer Fußnote diese Stelle auch zitiert (155f, Fn. 13), stellt fest, Marx begründe seine Auffassung nicht und setzt dann fort: „Wir hingegen geben die Begründung, dass die ökologische wie die soziale Krise der Gegenwart die Suche nach einem Eigentümer der Erde in der Tat erforderlich macht. Denn ohne die Anerkennung einer Person, durch die der Erdball rechtlich zu ihrer Sache wird, besteht die real gewordene Gefahr, dass ihre gegenwärtigen Besitzer und Nutznießer die Erde nicht als ‚boni‘, sondern als ‚mali patres familias‘ den nachfolgenden Generationen nicht nur nicht verbessert, sondern verschlechtert hinterlassen.“ (Ebenda)

Was Marx und von Pechmann außerdem unterscheidet, ist die Antwort auf die Frage, ob die Menschheit globale Eigentümerin der Erde oder „nur“ deren Besitzerin, unmittelbare Nutznießerin ihres Gebrauchs sein könne. Marx, der den Unterschied zwischen Eigentum und Besitz natürlich kennt, die beiden Begriffe manchmal aber auch synonym verwendet<sup>2</sup>, niegt in der zitierten Stelle die Mög-

---

<sup>1</sup> Anmerkungen zu: Alexander von Pechmann, Die Eigentumsfrage im 21. Jahrhundert. Ein rechtsphilosophischer Traktat über die Zukunft der Menschheit. Bielefeld 2021, Transcript-Verlag. 228 Seiten, 24,50 Euro. Open Access.

<sup>2</sup> Im Kapitel über die geschichtliche Tendenz der kapitalistischen Akkumulation heißt es über die „Negation der Negation“, sie stelle „das individuelle Eigentum auf Grundlage der Errungenschaften der kapitalistischen Ära (wieder her): der Kooperation und des Gemeinbesitzes der Erde und der durch die Arbeit selbst produzierten Produktionsmittel.“ (MEW 23, 791). Im Text der Erst-

lichkeit eines solchen Eigentums der ganzen Menschheit; diese könne nur Besitzerin sein. Von Pechmanns Antwort auf diese Frage lautet anders: Die Menschheit *müsse* zur rechtlichen Eigentümerin werden und diese Funktion müsse konkret durch die Organisation der Vereinten Nationen ausgefüllt werden. (156)

Was mir angesichts der Vergesellschaftung der Produktion und der sich anhäufenden ökologischen und sozialen Problemlagen in globalen Maßstäben folgerichtig erscheint, nämlich dass die Menschen ihre sozialen Verhältnisse, also auch die Eigentumsverhältnisse sowie ihren Stoffwechsel mit der Natur rational und mehr und mehr auch in globalen Dimensionen regeln müssen, versucht von Pechmann aus den rechtlichen Begriffen von Besitz und Eigentum zu entwickeln.<sup>3</sup> Die Eigentumsfrage des 21. Jahrhunderts sei also die Frage nach einer den globalen Problemen angemessenen Rechtsform des Eigentums und seines Subjekts. Dazu untersucht er im Teil I seiner Arbeit zunächst den rechtlichen Unterschied und den Zusammenhang von Besitz und Eigentum in verschiedenen Eigentumsordnungen und rechtsphilosophischen Theorien. In einem Teil II nimmt er eine Bestandsaufnahme von Eigentum und Besitz in der Gegenwart vor und zeigt, wie die globale Inbesitznahme der Erde ohne eine adäquate globale Eigentumsordnung zu einer ökologischen und sozialen Krise geführt hat, um dann im Teil III die Begründung einer künftigen Eigentumsordnung in einem „Weltstaat“ zu entwickeln. Er beendet seine Arbeit mit dem an das „Kommunistische Manifest“ angelehnten Imperativ: „Völker der Erde, vereinigt euch!“

Für den Autoren handelt es sich um die Eigentumsfrage *des 21. Jahrhunderts*. Eine solche, anders gestellte und beantwortete Frage müsste es also auch schon zu früheren Zeiten gegeben haben. Ob das so war und wie sie gelaute haben

---

ausgabe von 1867 verwendet Marx statt „Gemeinbesitz“ noch „Gemeineigentum“. (Karl Marx, Das Kapital. Zur Kritik der politischen Ökonomie. Erster Band, Hamburg 1867, S. 745, Faksimile-Ausgabe; vgl. MEGA II/5: 601) In seiner ausführlichen Auseinandersetzung mit Eugen Dühring über diese Textpassage (MEW 20, 121ff) bezieht sich Friedrich Engels auf die zweite deutsche Ausgabe des „Kapitals“ von 1872, wo ebenfalls noch von „Gemeineigentum“ die Rede ist. Für die französische Ausgabe ändert Marx diese Stelle dann und schreibt „la possession“ statt „la propriété“, wie die wörtliche Übersetzung hätte lauten müssen. (Karl Marx, Le Capital, Paris 1872-75, S. 342, Faksimile-Ausgabe; vgl. MEGA II/7: 679. Ich danke Thomas Kuczynski für den Quellennachweis der Textgenese.) Angesichts seiner sonstigen Präzision ist diese Änderung schon bemerkenswert. Das gilt auch für Engels, der sie hätte bemerken müssen, sie aber übergeht. Die aus MEW 25, 784 angeführte Stelle konnte er 1878 allerdings noch nicht kennen.

3 Übrigens erinnert mich von Pechmanns Traktat an jenen berühmten Artikel von Garrett Hardin aus dem Jahr 1968 (The Tragedy of the Commons), in dem als Ursache von Übernutzung und Zerstörung der Allmende das fehlende Eigentum an derselben bezeichnet wird. Seine Argumentation weist zwar fundamentale Fehler auf, weil die Allmende natürlich eine Eigentumsform und nicht etwa niemands Eigentums ist und Eigentum auch nicht mit Privateigentum identifiziert werden darf, aber in seinen Ausführungen steckt ein rationaler Kern: Die nachhaltige Bewirtschaftung von Ressourcen bedarf einer Eigentumsordnung. Ganz im Unterschied zu Hardins Behauptung war die historische Allmende über lange Zeiträume hinweg eine solche Eigentumsordnung und Elinor Ostrom hat auch für die Gegenwart gezeigt, welche „Verfassung der Allmende“, welche konkrete Eigentumsordnung also und welche „Designprinzipien“ zu einer nachhaltigen und erfolgreichen Bewirtschaftung und Nutzung der Allmende unter bestimmten Bedingungen – keineswegs immer und überall – führen.

könnte, fragt der Autor nicht. Weitgehend abstrakt bleiben der Weg und die handelnden Subjekte, die diesen Weg zu gehen hätten. Von Pechmann benennt „die Völkergemeinschaft“ und ein ominöses „politisches Handeln“. (216f) Mir scheint, das Unkonkrete ergibt sich aus seinem Ausgangspunkt beim Eigentum als einem reinen Rechtsbegriff. Die „... Sphäre des Eigentums umfasst die Eigentumsgesetze und -regeln, die durch und in einer Willensgemeinschaft als verbindliches Recht gelten.“ (38) Nicht die wirklichen Eigentums- und Machtverhältnisse und die in diesen Verhältnissen dominierende, hegemoniale Seite bestimmen demnach, was Recht und was Eigentum in dessen Sinne ist, vielmehr sei es das von der „Willensgemeinschaft“ bestimmte Recht, das diese Verhältnisse prägt. So werden in den Kapiteln über die Eigentumsordnungen der Vergangenheit auch nicht primär die jeweils herrschenden Eigentumsverhältnisse selbst analysiert, sondern es werden das Eigentumsrecht und die Eigentumsauffassungen in jenen Ordnungen in den Mittelpunkt gestellt. Natürlich ist das jeweils herrschende Recht ein wesentliches und auch keineswegs nur passives Element dieser Ordnungen, aber es determiniert diese nicht, ist nicht deren historisches Fundament. Wir erleben das gerade heute, wo das Eigentum als reale Verfügungs- und Aneignungsmacht über digitale Güter und den Cyperspace bei großen, internationalen Technologiekonzernen konzentriert ist, die rechtliche Fassung der neuen Formen des „geistigen Eigentums“ und des Raumes, in dem sie produziert werden und zirkulieren, aber heftig diskutiert wird und längst nicht abgeschlossen ist. Das Verdrehen der Dialektik von ökonomischen und Rechtsverhältnissen wird auch daran deutlich, dass von Pechmann den Eigentumsartikel des deutschen Grundgesetzes, insbesondere die Bestimmung, dass Eigentum „zugleich“ dem Allgemeinwohl dienen „solle“, und nicht etwa „müsse“, zum Ausgangspunkt und zur Grundlage der Herrschaft des Privateigentums in der Bundesrepublik macht. (172ff) Und als „die Staaten als Repräsentanten des Gemeinwohls“ aufgrund ihrer Verschuldung seit den 1960er Jahren „in wachsende Abhängigkeit von den Verwertungsinteressen der privaten Eigentümer“ gerieten, so von Pechmann, wurde „das Privatinteresse der Kapitaleigentümer [...] das Primäre und das Gemeinwohlinteresse das Sekundäre. Schließlich erlangten die Kapitaleigentümer auch die Definitionsmacht über das Allgemeinwohl.“ (176) Es grenzt an Realitätsverleugnung, die wirkliche und die Definitionsmacht der Kapitaleigner erst mit der Staatsverschuldung einsetzen zu lassen. Da ließe sich, die Ironie sei gestattet, die Schuldenbremse womöglich als Kampf gegen eine ausufernde Kapitalmacht interpretieren.

Würde im Artikel 14 Grundgesetz das Hilfszeitwort „soll“ in „muss“ geändert, würden – so der Autor - die Verhältnisse umgekehrt. (178) Er meint, eine solche Änderung sei keineswegs so „revolutionär“, wie es „historisch Unbedarften“ scheinen mag und verweist dazu auf die Verfassungstexte der Länder Hessen und Bayern, in denen das Verhältnis von Eigentumsgarantie und Gemeinwohl anders als im Grundgesetz formuliert ist. (180f, Fn. 62) Verfassungen und Recht sind nicht unwichtig für die Verfasstheit eines Landes, aber er scheint nicht zu bemerken, dass diese anderen Verfassungstexte zu keineswegs anderen Verfassungswirklichkeiten geführt haben.

Die Lösung der globalen Probleme könne nur dann erfolgen, wenn neben dem realen Besitz, der wirklichen Nutzung der Erde, auch das rechtliche Eigentum der Menschheit über die Erde hergestellt würde. „Wenn es sich um begrenzte Einzeldinge handelt, wie ein immobiles Haus oder mobile Güter, dann sind rechtlich Einzelne als Eigentümer anzuerkennen; geht es hingegen um einen bestimmten Raum oder Erdteil, dann ist es ein Kollektiv, das ihn gemeinsam nutzt; wenn es schließlich um die Erde insgesamt geht, dann ist eine ‚Allperson‘ als deren Eigentümer anzuerkennen.“ (154f) Letztere Person existiere heute als „Weltgesellschaft“, sie sei durch eine „Willensgemeinschaft“ als Eigentümer anerkannt. Dies sei auch formal schon der Fall, „die Vereinten Nationen (sind) von den Nationalstaaten rechtlich als legitimer Eigentümer der Erde anerkannt“. Über den Gebrauch dieser Sache – der Erde -- würden jedoch die Vereinten Nationen nicht selbst, sondern die einzelnen souveränen Nationalstaaten entscheiden. (183) Diese „Doppelherrschaft“ ließe sich nur mittels Souveränitätsverzichts beenden; notwendig sei „der Eintritt in den Weltstaat“. (185)

Ich will hier den Focus gar nicht auf die Kritik der Auffassung legen, wonach bei „begrenzten Einzeldingen“ „rechtlich Einzelne als Eigentümer anzuerkennen“ seien. (Was beinhaltet „Anerkennung“? Warum sollte das so sein, unter welchen Bedingungen, durch wen und auf welchem Wege sollte die Anerkennung erfolgen? Kann damit nicht jegliche Ausbeutungsordnung verteidigt werden?) Ich will mich auf zwei andere Fragen konzentrieren: Ist – erstens - die Organisation der Vereinten Nationen wirklich als Eigentümerin *anerkannt*? Und zweitens: Kann die Forderung nach Aufhebung der nationalen Souveränität zugunsten eines „Weltstaates“ – so sehr er in diversen Utopien und in der Science-Fiction-Literatur auch als wünschenswert oder auch künftige Realität beschrieben wird - als eine notwendige und realistische Forderung für das 21. Jahrhundert betrachtet werden?

Erstens. Obwohl von Pechmann an anderer Stelle davon schreibt, die Menschheit *müsse* als Eigentümer *anerkannt werden*, also eine Forderung stellt (209), baut er seine Argumentation so auf, als sei das faktisch bereits der Fall. Aber nein, ist ihm zu erwidern, die UNO ist als Eigentümerin der Erde nicht anerkannt. Der Autor, der ansonsten streng mit einem rechtlichen Eigentumsbegriff operiert, geht bei seiner diesbezüglichen Feststellung in die Irre. Die Feststellung, die Konstituierung der UNO als „*selbständige Rechtspersönlichkeit*“ (156) – was unbestreitbar der Fall ist – und die ebenso unbestreitbare Tatsache, dass es Beschlüsse der Vereinten Nationen gibt, welche die gesamte Erde und ihre Ressourcen sowie deren Erhalt und sogar den erdnahen Raum und Himmelskörper zum Gegenstand haben, würden zeigen, „dass die Menschheit, in Gestalt der Vereinten Nationen, von der Menschheit, in Gestalt aller vertragschließender Nationen als rechtsetzender Willensgemeinschaft, als diejenige Rechtsperson anerkannt ist, der die von der Weltgesellschaft in Besitz genommene Erde als ihre Sache zugehört“ (158f), ist frommer Wunsch.

Sein Fehlschluss ergibt sich zum einen daraus, dass er Besitz und Eigentum verschiedenen Sphären zuordnet. Während „Besitz“ sich „auf ein *tatsächliches* Verhalten des Menschen zu äußeren Dingen“ beziehe, würde sich das Eigentum

als eine „Kategorie des Rechts [...] nicht auf Tatsachen [...], sondern auf gewisse Regelungen, die dadurch existieren, dass sie *gelten*“ beziehen. Sie würden gelten, „nicht dadurch, dass sie erkannt, sondern dadurch, dass sie *anerkannt* werden. Der Eigentumsbegriff ist als Rechtskategorie ein *normativer* Begriff“ (31f, Hervorhebungen im Original). Eigentum ist jedoch nicht zuerst etwas Normatives, es ist zuallererst ein reales Machtverhältnis, in dem sich derjenige, der sich der Verfügungs- und Aneignungsmacht bemächtigt hat, sich zwar des Rechts bedienen und es nach Maßgabe sozialer Kräfteverhältnisse selbst formen, seine Macht aber auch in anderen Formen ausüben kann.<sup>4</sup> Die spanischen Eroberer machten das eroberte Land Amerikas zum Eigentum der Krone nicht so sehr, weil sie sich im Recht wähnten (das auch), vor allem aber, weil sie ein militärisches Übergewicht über die Ureinwohner hatten. Zum anderen ergibt sich von Pechmanns Schlussfolgerung daraus, dass er nicht nur von der Existenz einer ominösen „Willensgemeinschaft“ auf nationaler Ebene, sondern auch auf globaler Ebene, der „Menschheit“ ausgeht. Das Recht, auch das Eigentumsrecht, verdankt seine Existenz aber nicht einem Gesellschaftsvertrag irgendeiner Willensgemeinschaft, für den, wie der Autor meint, die Auffassung vor allem von John Locke maßgebend sei. (166, Fn. 36) Vielmehr wurde das Recht entsprechend den Interessen jeweils herrschender Klassen unter bestimmten sozialen Kräfteverhältnissen gestaltet. Der Zusammenhang gilt auch international, wo nicht „die Menschheit“ einen Willen formuliert, sondern die jeweiligen nationalen Regierungen Verträge abschließen oder sich im Rahmen der UNO per Abstimmung einigen. Nichts macht das deutlicher als die Tatsache, dass die raumfahrenden Nationen dem Mondvertrag, in dem der Erdtrabant als „the common heritage of mankind“ (ein Euphemismus sondergleichen) bezeichnet wird<sup>5</sup>, aus naheliegenden Gründen nicht beigetreten sind. Dabei ist noch nicht einmal von *property* - eine Begriff, der in allen Verhandlungen zu solchen Fragen auf der Ebene der UNO von den Verhandlungsseiten abgelehnt wurde - sondern von *heritage* die Rede.

Auch wenn von Pechmann von einem rechtlichen Eigentum der Menschheit schreibt, so ist ihm natürlich bewusst, dass die Wirklichkeit dem nicht entspricht. Der UNO fehlten „die Mittel und damit die Macht“, um davon tatsächlich Gebrauch zu machen. Sie sei ein „machtloser Eigentümer [...] Das rechtliche Sollen und das physische Können fallen auseinander“. (159) In meinem Verständnis ist das Eigentum im ökonomischen und im juristischen Sinne nie deckungsgleich. Das Recht kann das wirkliche Eigentum als einem Komplex widersprüchlicher sozialer Verhältnisse nie zur Gänze abbilden oder gar determinieren; es erfasst und regelt immer nur einzelne Seiten davon. Insofern fallen „rechtliches Sollen“ und ökonomische und politische Wirklichkeit („das physische Können“) in spezifischer Weise und partiell immer auseinander, können sich

---

<sup>4</sup> Marx verwendet den Begriff des Eigentums in einem doppelten Sinne, einmal als das „Verhältnis der Individuen zueinander in Beziehung auf das Material, Instrument und Produkt der Arbeit“ (MEW 3, 22) und zum anderen als „juristischer Ausdruck“ dieser Verhältnisse. (MEW 13, 9)

<sup>5</sup> Agreement Governing the Activities of States on the Moon and Other Celestial Bodies. <https://www.unoosa.org/oosa/en/ourwork/spacelaw/treaties/moon-agreement.html> (Abruf 23. 09. 21)

geradezu widersprechen. Marx hat diese Dialektik beim „Umschlag der Eigentumsgesetze der Warenproduktion in Gesetze der kapitalistischen Aneignung“ gezeigt. (MEW 23, 605) Die Arbeiter:innen erhalten entsprechend des bürgerlichen Eigentumsrechts den mehr oder weniger exakten Gegenwert der von ihnen verkauften Arbeitskraft. Alles ist rechtens. Aber sie erhalten mit dem Lohn etwas, was sie selbst erst geschaffen haben und weil die geschaffene Ware rechtlich ihrem „Arbeitgeber“ gehört, erhält dieser unentgeltlich den Mehrwert. Obendrein wird durch die mittels der Arbeit erfolgende Wertübertragung die wiederum unentgeltliche Reproduktion seiner Produktionsmittel ermöglicht. Verbleibt die Analyse in der Sphäre des Rechts, ist diesem Widerspruch nicht auf die Spur zu kommen. Das gilt auch für die Umweltprobleme, soweit sie im Kapitalverhältnis wurzeln. Das Streben nach maximaler Verwertung und deren Steigerung bedingt, nicht nur alle Vorschüsse und Kosten so gering wie möglich zu halten und soziale Kosten sowie negative externe Effekte möglichst zu ignorieren, sondern auch die Gratiskräfte der Natur maximal auszubeuten. Von Pechmann stößt auf dieses Problem aber erst im Zusammenhang mit der Frage nach dem Eigentum der Menschheit und interpretiert ihn wiederum nur rechtlich als Ausdruck eines „Dualismus“ von zwei unterschiedlichen Willensgemeinschaften, den Nationalstaaten und der Weltgemeinschaft. (162) Selbst innerhalb seiner Argumentation ist das ein logischer Widerspruch, denn wenige Seiten vorher schreibt er davon, die UNO als Repräsentant der Menschheit sei als Eigentümer *anerkannt*. Offensichtlich ist das aber nicht der Fall. Die Anerkennung als übernationales Subjekt (von einem Subjekt *des Eigentums* ist in internationalen Dokumenten nirgendwo die Rede) erfolgt per Vertrag und Abstimmung durch die Repräsentanten nationaler Regierungen nur bei bestimmten Objekten hinsichtlich einzelner Aspekte des Eigentums von Fall zu Fall. Die Menschheit hat heutzutage keine Stimme und auch kein Stimmrecht; sie ist weder Subjekt im rechtlichen noch im ökonomischen Sinne.

Zweitens. Diese Dualität dadurch aufzuheben, dass die Nationalstaaten auf Souveränität zugunsten der UNO verzichten, ist für die absehbare Zeit illusionär und auch nicht konstruktiv; sie kann nicht *die Eigentumsfrage des 21. Jahrhunderts* sein. Noch ist die Eigentumsfrage, die im 19. Jahrhundert aufgeworfen wurde, ungelöst, allen voran die Beseitigung der Ausbeutung, die sich aus dem kapitalistischen Privateigentum ergibt. Noch ringen viele Nationen darum, überhaupt die vollständige Souveränität über ihre Nationalreichtümer zu erlangen und sie der Ausbeutung durch ein paar Hundert internationale Konzerne zu entziehen und eine faire Kompensation unter Berücksichtigung aktueller Reproduktions- und Umwelterfordernisse zu erlangen. Wie sollte denn eine Aufgabe der Souveränität unter der Bedingung einer imperialen Vorherrschaft zum Beispiel der USA, der NATO und ihrer Vasallen oder vielleicht bald auch Chinas konkret aussehen? Die Verknüpfung der Frage einer nachhaltigen Naturaneignung durch die Menschheit mit der Forderung nach einem Weltstaat ist auch in einer anderen Hinsicht fragwürdig. Denn wer postuliert, eine solche Nachhaltigkeit sei nur bei einem globalen Gemeineigentum möglich, wertet alle so überaus notwendigen Anstrengungen der Gegenwart ab, die einer rationalen, nachhaltigeren Naturaneignung schon unter den heutigen, kapitalistischen Bedingungen

dienen. Die Forderung „Proletarier aller Länder, vereinigt euch!“ wurde vor über 170 Jahren aufgestellt, sie ist bis heute unerfüllt. Sollen wir ernsthaft glauben, ein Weltstaat und ein globales Gemeineigentum könnten in weniger als der Hälfte dieser Zeitspanne bei Ignorieren aller anderen Eigentumsfragen hergestellt werden? Sollen wir heute, nach weit über einem Jahrhundert praktischer Erfahrungen wirklich wie die frühen Sozialisten oder selbst die marxistischen Klassiker in die Illusion verfallen, die Transformation in eine nachhaltige, wahrhaft menschliche und freiheitliche Gesellschaft sei weniger „langwierig, hart und schwierig“ als die Herstellung kapitalistischen Privateigentums (MEW 23, 791)<sup>6</sup> und nicht der Inhalt einer langen und komplexen Epoche des Suchens und der Kämpfe, die zwar begonnen hat, über deren zeitliche Ausdehnung wir aber nichts wissen? Hier rächt sich, dass die Realitäten der Nutzung des Planeten im Teil II ausführlich geschildert, die ökonomischen Realitäten der Eigentumsverhältnisse der Gegenwart, wenn überhaupt, dann nur rudimentär und oberflächlich behandelt werden. Eine Rechtsphilosophie ohne politökonomische Grundlegung steht immer auf schwachen Füßen.

Warum halte ich von Pechmanns Grundgedanken trotzdem für diskussionswürdig? Es ist absolut notwendig, die Eigentumsfragen aufzuwerfen und zu diskutieren. Eigentumsverhältnisse determinieren in hohem Maße die Macht- und Herrschaftsverhältnisse und den Mechanismus der Akkumulation und Verteilung des Reichtums einer Gesellschaft. Sich dieser Frage aus dem Blickwinkel der globalen Probleme unserer Zeit zugewendet und detailliert untersucht zu haben, ist ein Verdienst des Traktats. Dies bleibt es auch dann, wenn viele Argumente nicht stichhaltig sein sollten. Bezüglich der sich einst auf David Ricardos Arbeitswertlehre oder sittliche Gefühle berufenden Sozialisten stellte Friedrich Engels fest: „Was aber ökonomisch formell falsch, kann darum doch weltgeschichtlich richtig sein.“ (MEW 21, 178) Diese Aussage trifft er 1884 in seinem Vorwort zur ersten deutschen Ausgabe von Marx' „Elend der Philosophie“. Sie trifft auch auf eine Reihe von frühen Arbeiten der Klassiker selbst zu, wie er in der Vorbemerkung zu „Ludwig Feuerbach und der Ausgang der klassischen deutschen Philosophie“ schreibt. Dort kennzeichnet er das Manuskript von 1845/46, das er und Marx seinerzeit der „nagenden Kritik der Mäuse“ überlassen hatten (vollständig wurde es erst lange nach ihrem Tod unter dem Titel „Die deutsche Ideologie“ herausgegeben) als eine Darlegung „der materialistischen Geschichtsauffassung, die nur beweist, wie unvollständig unsre damaligen Kenntnisse der ökonomischen Geschichte noch waren.“ (MEW 21, 264) Auch bezüglich von Pechmanns Diskussionsangebot ist also anzuraten, es ernst- und anzunehmen, es aber nicht nur rechts-philosophisch, sondern vielmehr polit-ökonomisch zu diskutieren. Die von ihm aufgeworfenen Fragen müssen aus der abstrakten Welt eines Wolkenkuckucksheims in die Wirklichkeit unserer Tage geholt werden.

---

<sup>6</sup> Noch der altersweise Friedrich Engels glaubte 1893, er könne „den Zeitpunkt berechnen, zu dem wir die Mehrheit der Bevölkerung auf unserer Seite haben werden“ und ging von 5 bis 10 Jahren aus. Das sagte er in dem gleichen Interview, in dem er äußerte „... wir haben kein Endziel. Wir sind Evolutionisten...“ (MEW 22: 542f) Es ist hier nicht der Raum, darauf weiter einzugehen.